Bundesministerium
Landesverteidigung

bmlv.gv.at

Abteilung Fremdlegislative und internationales Recht

Mag. Anika SEILER

anika.seiler@bmlv.gv.at
0502011021611
Roßauer Lände 1, 1090 WIEN

Präsidium des Nationalrates

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Geschäftszahl: S91033/6-FLeg/2020 (4)

Entwürfe eines Bundesgesetzes, mit dem das Schusswaffenkennzeichnungsgesetz - SchKG erlassen wird und das EU-Polizeikooperationsgesetz geändert wird, und einer Schusswaffenkennzeichnungsverordnung (SchKV); Stellungnahme

Das Bundesministerium für Landesverteidigung beehrt sich in der Beilage eine Ausfertigung der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Inneres versendeten Entwurf eines **Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Kennzeichnung von Schusswaffen und wesentlichen Bestandteilen (Schusswaffenkennzeichnungsgesetz – SchKG) erlassen und das Bundesgesetz über die polizeiliche Kooperation mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol), (EU – Polizeikooperationsgesetz, EU-PolKG) geändert wird,** zu übermitteln.

WIEN, am 18.08.2020
Für die Bundesministerin:
FENDER

Elektronisch gefertigt

Beilage
Erledigungsschreiben

Bundesministerium
Landesverteidigung

bmlv.gv.at

Abteilung Fremdlegislative und internationales Recht

Mag. Anika SEILER

anika.seiler@bmlv.gv.at
0502011021611
Roßauer Lände 1, 1090 WIEN

Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1010 Wien
bmi-lll-1-stellungnahmen@bmi.gv.at

Geschäftszahl: S91033/6-FLeg/2020 (3)

Entwürfe eines Bundesgesetzes, mit dem das Schusswaffenkennzeichnungsgesetz - SchKG erlassen wird und das EU-Polizeikooperationsgesetz geändert wird, und einer Schusswaffenkennzeichnungsverordnung (SchKV); Stellungnahme

Zu dem mit der do. Note vom 21. Juli 2020, GZ 2020-0.028.182, übermittelten Entwürfen eines **Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Kennzeichnung von Schusswaffen und wesentlichen Bestandteilen (Schusswaffenkennzeichnungsgesetz – SchKG) erlassen** und **das Bundesgesetz über die polizeiliche Kooperation mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol), (EU – Polizeikooperationsgesetz, EU-PolKG) geändert wird,** und einer **Verordnung des Bundesministers für Inneres über die technischen Spezifikationen für die Kennzeichnung von Schusswaffen und wesentlichen Bestandteilen (Schusswaffenkennzeichnungsverodnung – SchKV) erlassen wird,** nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

Zum Schusswaffenkennzeichnungsgesetz:

Nach § 1 Abs 2 SchKG sollen **wesentliche Bestandteile** von Schusswaffen im Sinne dieses Bundesgesetzes „Lauf, Trommel, Verschluss, Rahmen, Gehäuse oder andere diese entsprechenden wesentlichen Bestandteile von Schusswaffen, soweit es sich um Einzelteile handelt," sein. Dagegen stellt Artikel 1 Abs 1 Z 2 der Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen idgF auf „den

Lauf, den Rahmen, das Gehäuse, gegebenenfalls einschließlich Gehäuseober-und –unterteil, den Schlitten, die Trommel, den Verschluss oder das Verschlussstück, die als Einzelteile unter dieselbe Kategorie fallen wie die Feuerwaffen, zu denen sie gehören oder gehören sollen," als **wesentliche Bestandteile** ab.

Weiter werden im Entwurf des Schusswaffenkennzeichnungsgesetzes die Begriffe **Herstellungsnummer und Type** verwendet während Art 4 Abs. 2 der Richtlinie 91/477/EWG idgF **Seriennummer und Modell** nennt.

Nach do. Dafürhalten sollten im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 91/477/EWG idgF sowie der Durchführungsrichtlinie (EU) 2019/68 der Kommission vom 16. Januar 2019 zur Festlegung technischer Spezifikationen für die Kennzeichnung von Feuerwaffen und deren wesentlichen Bestandteile gemäß der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen jedoch die **Definition der wesentlichen Bestandteile** und die **Begrifflichkeiten** im Schusswaffenkennzeichnungsgesetz mit jenen des Unionsrechts übereinstimmen, um Unklarheiten zu vermeiden.

Im Übrigen geben die vorliegenden Entwürfe keinen Anlass zu Anmerkungen.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde eine Ausfertigung dieser Stellungnahme auf elektronischem Wege übermittelt.

WIEN, am 18.08.2020
Für die Bundesministerin:
FENDER

Elektronisch gefertigt